

Zweite Richtlinie der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege

(beschlossen auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 26.08.2020, geändert auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 7. März 2022, zuletzt geändert auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach am 01.06.2022)

1.) Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, die §§ 22 bis 24,43 und 90) sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ in der jeweils aktuellen Fassung).

Hier werden umfassend die Belange der Kindertagespflege geregelt.

2.) Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Hauptwohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gummersbach haben, das Kind zwischen 0 und 14 Jahre alt ist und über den gesetzlich erforderlichen Impfschutz verfügt.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und soll unter Einbeziehung der institutionellen Betreuung in KiTa und OGS 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. **Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf kann nur im Einzelfall unter Achtung des Kindeswohls gewährt werden.**

2.1)Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen gefördert werden, wenn:

- x die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung sind oder
- x sich in einer Maßnahme zur Eingliederung im Sinne des SGB II befinden oder
- x die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes geboten ist.

2.2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Förderung im Rahmen des Rechtsanspruches erfolgt im Stadtgebiet Gummersbach in einem Umfang bis 25 Stunden/Woche.

2.3)Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind **kann** bei besonderem Bedarf oder auch ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht geleistet werden kann, weil beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en bzw. sich noch in Berufsausbildung befindet/n.

2.4) Sollte für Kinder ab drei Jahren kein ausreichendes Angebot in Gruppenerziehung vorhanden sein, können auch für diese Kinder Plätze in der Tagespflege vorgehalten werden.

2.5) Für Schulkinder sind verpflichtend vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Offene Ganztagschule sowie Ferienbetreuungen) in Anspruch zu nehmen und frühzeitig zu beantragen. Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf nach Vorlage einer schriftlicher Ablehnung o.g. Betreuungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen gewährt werden.

2.6) Bei der Förderung von Kindern mit besonderem und/ oder erhöhten Bedarf sollen bei der Vermittlung die Gruppenstruktur der Tagespflegestelle und die fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson individuell berücksichtigt werden.

2.7) Andere Personenkreise können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Berücksichtigung finden, sofern sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

3.) Eignung und Überprüfung der Kindertagespflegeperson

Die Eignung wird vor Beginn der Tagespflege durch das Jugendamt festgestellt. Eignungskriterien sind:

- persönliche Eignung
- Qualifikation entsprechend dem Standard des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und nach Maßgabe des KiBiZ. Die Qualifikation ersetzt nicht die Überprüfung der persönlichen Eignung
- Sach-/Fachwissen, methodische Kenntnisse
- qualifizierte Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachkräften / Kooperationsbereitschaft
- Kindgerechte Räumlichkeiten
- Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen

4.) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiZ

4.1) Nach erfolgter positiver Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson auf schriftliche Beantragung die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt sofern dem Antrag folgende Nachweise beiliegen:

- erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Volljährigen
- ärztliches Attest, das die Freiheit von ansteckenden oder die Erziehungsfähigkeit herabsetzenden körperlichen und psychischen Erkrankungen bescheinigt, sowie Suchtkrankheiten ausschließt
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder
- Nachweis über den gesetzlich erforderlichen Impfschutz

4.2) Die fortlaufende Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten, Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen, kollegiale Beratung, sowie durch die Fachberatung Kindertagespflege.

4.3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, alle zwei Jahre den Erste-Hilfe-Kurs für Kinder und Säuglinge aufzufrischen.

4.4) Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet.

4.5) Für eine erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Teilnahme an mehreren pädagogisch orientierten

Fortbildungen von mind. 50 Unterrichtsstunden (mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr/ 50 Std. während der Dauer der laufenden Pflegeerlaubnis) nachzuweisen. Weiterhin ist die erneute Vorlage der in Pt. 4.1 genannten Nachweise notwendig.

4.6) Einer Pflegeerlaubnis bedarf nicht, wer die Betreuung von Kindern in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich für die Dauer von weniger als 3 Monaten übernimmt, sowie in der Wohnung der Erziehungsberechtigten. Ebenfalls bedarf die unentgeltliche Betreuung keiner Erlaubnis.

5.) Fachliche Vermittlung / Beratung / Begleitung und Betreuung in Tagespflegeverhältnissen

5.1) Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung, Begleitung und Betreuung. Diese wird durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales der Stadt Gummersbach sichergestellt.

5.2) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den Kinderschutz zu gewährleisten und bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im elterlichen Haushalt bzw. durch die Erziehungsberechtigten eines Tagespflegekindes eine Kinderschutzfachkraft hinzu zu ziehen.

5.3) Fällt eine Tagespflegeperson aus (z. B. wegen Erkrankung), so sollte die Betreuung des Kindes vorrangig durch die Eltern erfolgen; ggf. erfolgt eine Betreuung in Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson. Diese wird in einem gegenseitigen oder Gruppenvertretungsmodell der Tagespflegepersonen vermittelt. Ist dies nicht möglich erfolgt eine Vermittlung durch die Fachberatung.

6.) Gewährung laufender Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrags auf Gewährung laufender Geldleistungen bei der Stadt Gummersbach nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

Für die Förderung der Kinder, gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie, wird eine laufende Geldleistung gewährt, wenn die Tagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird.

Wird eine Geldleistung gem. § 23 SGB VIII beantragt, haben die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und sind auch im weiteren Verlauf des Betreuungsverhältnisses verpflichtet, jede Änderung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse umgehend dem Jugendamt Gummersbach schriftlich mitzuteilen.

6.1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach

- dem durch die pädagogische Fachberatung ermittelten und durch die Stadt Gummersbach schriftlich bewilligten Betreuungsumfang
- dem individuellen Förderbedarf des Kindes sowie
- dem Qualifikationsgrad der Tagespflegeperson

6.2) Die laufenden Geldleistungen umfassen die Erstattung

- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

6.3) Die Höhe der lfd. Geldleistung nach Pt. 6.2 wird gemäß KiBiz § 24 Absatz 3 Punkt 9 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 jährlich angepasst.

Die Geldleistungen betragen am 01. August 2022:

- 5,09 € pro Stunde bei abgeschlossener Qualifikation nach § 21 Absatz 1 und 2 KiBiz
- 4,58 € pro Stunde bei abgeschlossenem Grundkurs nach DJI Qualifikation
- 5,50 Euro pro Stunde bei abgeschlossener Qualifikation nach den Regelungen des KiBiz vor dem 1. August 2021 und Abschluss einer Qualifikation entsprechend der Anforderungen in KiBiz ab dem 1. August 2022.

6.4) Tagespflegepersonen mit Fortbildung zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung erhalten eine Erhöhung des Förderbeitrags auf den 2,5-fachen Stundensatz, da Kinder mit Förderbedarf mindestens 2 Betreuungsplätze in Anspruch nehmen. Die Erhöhung erfolgt für jedes Kind, für das eine Anerkennung des Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.

Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem festgestellten erhöhten Erziehungs- und Betreuungsaufwand durch die Fachberatung vermittelt bekommen, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Erhöhung des Förderbeitrages erhalten.

6.5) Die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder werden monatlich dokumentiert. Die Zeiten werden im Halbstundentakt auf- bzw. abgerundet. Die Tagespflegeperson und ein Elternteil bestätigen die geleisteten Betreuungsstunden durch Unterschrift. Die Auszahlung des monatlichen Betreuungsgeldes erfolgt nach Vorlage der Dokumentation im Rahmen des bewilligten Betreuungsumfanges. Tagespflegeperson und Eltern/ Erziehungsberechtigte sind verpflichtet Abweichungen zu melden damit ein anderer Betreuungsumfang durch die Fachberatung ermittelt und festgelegt werden kann.

6.6) Nachgewiesene Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Tagespflegepersonen zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Versicherung nicht übersteigen.

6.7) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden für die Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der lfd. Geldleistung nicht übersteigen. Es wird grundsätzlich nur eine Altersvorsorgemaßnahme pro Tagespflegeperson hälftig erstattet. Sofern Rentenversicherungspflicht besteht, sind vorrangig die Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge zur Hälfte durch die Stadt Gummersbach zu übernehmen.

Sozialversicherungsbeiträge können nach Prüfung auch für zurückliegende Zeiträume erstattet werden.

6.8) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.

6.9) Die Erstattung der unter Pkt. 6.6 bis 6.8 genannten Geldleistungen übernimmt das Wohnort-Jugendamt der Tagespflegeperson. Dabei ist es unerheblich, ob auch Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken oder im Rahmen privat gezahlter Tagespflegeverhältnisse betreut werden.

Ausnahmen sind:

- Tagespflegepersonen, die in einer anderen Kommune ihren Tagespflege“betrieb“ haben
- Tagespflegepersonen, die keine Kinder aus der Wohnortkommune betreuen. Hier übernimmt der „Hauptbeleger“ die Geldleistungen
- Tagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. In diesen Fällen übernimmt kein Jugendamt die laufenden Geldleistungen.

6.10) Die Eingewöhnungszeit ist für jedes Kind individuell. Die ersten vier Betreuungswochen werden pauschal mit max. 25 Std./Woche finanziert. Unabhängig von der Dauer der Eingewöhnung wird die Betreuung nach vier Wochen im Rahmen des durchschnittlich bewilligten Betreuungsumfanges übernommen.

Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.

6.11) Für Elterngespräche und zur Entwicklungsdokumentation kann die Tagespflegeperson für jeden durch die Stadt Gummersbach finanzierten Betreuungsplatz pauschal 4 Std./Monat abrechnen.

6.12) Die Teilnehmer der Qualifizierungskurse können zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Auf Antrag können die Kostenbeiträge im Rahmen laufender Geldleistungen gem. § 23 SGB VIII erstattet werden. Hierüber wird ein Vertrag zwischen der Tagespflegeperson und der Stadt Gummersbach geschlossen.

6.13) Nachgewiesene Teilnahmegebühren von Fortbildungen/ Qualifizierungsmaßnahmen, die für eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis erforderlich sind, werden in angemessener Höhe bis zu einem Betrag von 100,00 € jährlich auf Antrag übernommen.

6.14) Erfolgt die Tagespflegebetreuung in anderen Räumlichkeiten, kann nach Beantragung und Prüfung ein Mietzuschuss gewährt werden.

6.15) Die laufende Geldleistung wird im bewilligten Umfang weitergezahlt:

a) bei Fehlzeiten des betreuten Kindes bis zu zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Längere Erkrankung des Kindes mit ärztlichem Attest, nachgewiesener Kuraufenthalt) kann die Zahlung der lfd. Geldleistung auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit entsprechenden Nachweisen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bis max. 6 aufeinander folgende Wochen erfolgen.

b) bei betreuungsfreien Zeiten (Urlaub) der Tagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeiten von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei 5 Betreuungstagen/Woche. Bei weniger Betreuungstagen/Woche wird die betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Die betreuungsfreien Zeiten sind schriftlich mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und der Fachberatung Tagespflege der Stadt Gummersbach frühzeitig vor Antritt mitzuteilen. Vordringliches Ziel ist es, dass die Personensorgeberechtigten während der betreuungsfreien Zeit ihr Kind selbst betreuen.

c) bei Erkrankung der Tagespflegeperson für bis zu 14 Tage pro Kalenderjahr. Bei Ausfall der Tagespflegeperson ist es vorrangiges Ziel, dass die Personensorgeberechtigten die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen. Kann dies nicht gewährleistet werden, kann im Rahmen einer Kooperation eine andere Tagespflegeperson die Vertretung übernehmen. In diesem Fall erhält die vertretende Tagespflegeperson die laufende Geldleistung.

d) bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Kindertagespflegeperson bis zu 2 Betreuungstage im Kalenderjahr, nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Genehmigung durch die Stadt Gummersbach.

7. Kostenbeitrag

Gem. § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege erhoben.

Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Tages-

pflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Eltern verlangen. Dies gilt nicht für Ausgleichszahlungen für besondere Aufwendungen (z.B. Windelgeld, angemessenes Essensgeld für einen Ganztagsbetreuungsplatz max. 3,00 € täglich).

8. Einzelfallentscheidung

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien sind als Einzelfallentscheidungen durch den Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales möglich.

9. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet mitzuwirken. Tagespflegepersonen sind verpflichtet das Jugendamt über Veränderungen zu unterrichten, insbesondere bei Änderungen der Betreuungszeiten, Beendigungen oder Wechsel; Umzügen; meldepflichtigen Erkrankungen oder Verdacht auf eine Gefährdung des Tagespflegekindes. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen können die Förderung in Kindertagespflege eingestellt und die Geldleistungen zurückgefordert werden, dies ist auch für zurückliegende Zeiträume möglich.

10. Ablehnungsgründe

Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn:

- dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht,
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung am Tag nach Beschlussfassung, dem 2. Juni 2022 in Kraft.